

**Entsprechenserklärung der Abacho Aktiengesellschaft, Neuss
zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Vorbemerkung

Seit Inkrafttreten des Transparenz- und Publizitätsgesetzes sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft gem. § 161 AktG verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden: Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet werden.

Die vorliegende Erklärung der Abacho Aktiengesellschaft bezieht sich auf die Empfehlungen des Kodex in der bei Abgabe der Erklärung geltenden Fassung vom 02.06.2005.

Entsprechenserklärung

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde mit folgenden Ausnahmen, die jeweils kurz erläutert werden, entsprochen:

3.8 (...) Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Die D&O-Versicherung der Abacho AG sieht keinen Selbstbehalt für Organmitglieder vor. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein sicherzustellen, mit denen die Organmitglieder der Abacho AG ihre Aufgaben erfüllen.

4.2.4 Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses getrennt nach festen und variablen Bestandteilen angegeben. Die Angaben erfolgen nicht individualisiert, da die Höhe der individuellen Vergütung nach Ansicht der Gesellschaft zu den persönlichen und vertraulichen Angelegenheiten der Vorstandsmitglieder zählt. Solche Angelegenheiten behandelt die Gesellschaft ebenso wie andere Personalfragen grundsätzlich vertraulich.

5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

Der Aufsichtsrat der Abacho AG setzt sich gem. § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung eines besonderen Prüfungsausschusses ist bei einem Auf-

sichtsrat dieser Größe nicht erforderlich, da die Aufgaben eines solchen Ausschusses bei der Abacho AG ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können.

5.4.5 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten. (...) Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Anhang des Konzernabschlusses individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen ihr Mandat seit der Gründung der Abacho AG ohne erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile wahr. Ihre hohe Beratungskompetenz stellt für die Abacho AG unverändert einen gleichbleibend großen Wert dar, den die Gesellschaft mit einer festen Vergütung honoriert. Aus diesem Grund wird auf die Einführung zusätzlicher, erfolgsabhängiger Vergütungsbestandteile verzichtet. Im übrigen gelten die Ausführungen zur individualisierten Angabe der Vorstandsvergütung im Anhang zum Konzernabschluss für die Aufsichtsratsvergütung entsprechend.

7.1.1 (...) die Zwischenberichte sollen unter Beachtung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt werden. (...)

Seit dem Segmentwechsel vom Neuen an den Geregelt Markt der Deutschen Börse im April 2002 erstellte die Abacho AG ihre Zwischenberichte und den Konzernabschluss abweichend von der o. g. Empfehlung nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB). Auch der Zwischenbericht für das Geschäftsjahr 2005 basierte noch auf den HGB-Regelungen, während der Jahresabschluss bereits nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) verfasst werden wird.

Auch künftig wird den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 02.06.2005 mit den o. g. Ausnahmen entsprochen. Die Gesellschaft wird jedoch ab dem Geschäftsjahr 2006 auch die Zwischenberichte nach IFRS und damit nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufstellen, so dass die Abweichung von Ziffer 7.1.1 vollständig entfallen wird.

Entsprechend Ziffer 3.10 des Kodex wird die Gesellschaft im Geschäftsbericht über ihre Corporate Governance berichten. Im Übrigen werden sie und ihr Management im Interesse ihrer Aktionäre bestrebt sein, eine moderne und verantwortungsvolle Unternehmensführung und -kontrolle im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex sicherzustellen.

Neuss, im November 2005

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand